



## Merkblatt

### für die Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen – gemäß § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

1. Wer keine ordnungsgemäße Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erhalten hat, ist nach § 45 Absatz 2 BBiG zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn er nachweist, dass er mindestens das 1,5-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will.  
Zum Beispiel: Für die Ablegung der Abschlussprüfung "Industriekaufmann" ist eine einschlägige Berufstätigkeit von 4 1/2 Jahren nachzuweisen; für die Ablegung der Abschlussprüfung „Industriemechaniker“ sind 5 1/4 Jahre nachzuweisen. Eine einschlägige Berufstätigkeit liegt dann vor, wenn die für den betreffenden Beruf charakteristischen Arbeiten in der Praxis ausgeübt worden sind. Als charakteristische Arbeiten gelten die in den jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufsbildern festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten.  
Der Besuch eines Lehrgangs oder einer anderen theoretischen Bildungsmaßnahme kann nicht als Ersatz für fehlende berufliche Praxis gelten, sondern ist als sinnvolle und zweckmäßige Ergänzungsmaßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung anzusehen.
2. Für Prüfungsbewerber, die aufgrund der vorstehenden Regelung zur Abschlussprüfung zugelassen sind, werden in der Prüfung die gleichen Anforderungen gestellt, wie an Prüflinge, die eine normale betriebliche und schulische Ausbildung absolviert haben. Die Prüfung erstreckt sich also auf alle Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsberufsbildes, das bei der Prüfung zugrunde gelegt wird. (Die entsprechenden Verordnungen können auf der IHK Homepage unter dem folgenden Link abgerufen werden: [www.ostwestfalen.ihk.de/bildung/ausbildung](http://www.ostwestfalen.ihk.de/bildung/ausbildung))
3. Ein formloser Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist vom Prüfungsbewerber bei der Kammer einzureichen. Dem Antrag sind Bescheinigungen (beglaubigte Abschriften) beizufügen, die Aufschluss geben über Dauer und Art der beruflichen Tätigkeit sowie über die Teilnahme an betrieblichen und/oder außerbetrieblichen Schulungsmaßnahmen. Außerdem muss ein umfassender Bericht über die einzelnen Tätigkeitsgebiete, in denen der Bewerber gearbeitet hat, vorgelegt werden. Die Kammer behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kammer.
4. Abschlussprüfungen werden von der Kammer zweimal jährlich durchgeführt. Im Sommer findet die schriftliche Prüfung im Mai und die mündliche/praktische Prüfung im Juni/Juli statt. Im Winter wird die schriftliche Prüfung im November des laufenden Jahres und die mündliche/praktische Prüfung im Januar des Folgejahres abgenommen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Antrags- und Anmeldefristen der einzelnen Berufe. Diese finden Sie unter: [www.ostwestfalen.ihk.de/bildung/ausbildungs-pruefung/anmeldefristen](http://www.ostwestfalen.ihk.de/bildung/ausbildungs-pruefung/anmeldefristen)
5. Für die Bearbeitung Ihres Antrages und mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung, unabhängig davon ob Sie tatsächlich an der Prüfung teilnehmen oder nicht, fällt außerdem die Prüfungsgebühr gemäß unserer Gebührenordnung an. Diese finden Sie unter: [https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/Dokumente/Recht/Gebuehrentarif\\_neu\\_2023.pdf](https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/Dokumente/Recht/Gebuehrentarif_neu_2023.pdf)



Industrie- und Handelskammer  
Ostwestfalen zu Bielefeld

Ein Antrag auf Zulassung zur kaufmännischen Abschlussprüfung in besonderen Fällen – gemäß § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) – ist bei der

**Industrie- und Handelskammer  
Ostwestfalen zu Bielefeld  
Berufliche Bildung  
Postfach 10 03 63  
33503 Bielefeld**

einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dazu erforderlich:

Lebenslauf

Fotokopien des jeweils letzten Zeugnisses aller vom Prüfungsbewerber besuchten Schulen

Bescheinigungen (Fotokopien), die Aufschluss geben über Dauer und Art der beruflichen Tätigkeiten sowie über die Teilnahme an betrieblichen und/oder außerbetrieblichen Schulungsmaßnahmen

Zeugnis oder Zwischenzeugnis (Tätigkeitsbescheinigung) des derzeitigen Arbeitgebers mit detaillierten Angaben über die derzeit vom Prüfungsbewerber ausgeübten Tätigkeiten

Umfassender Bericht über die einzelnen Tätigkeitsgebiete, in denen der Bewerber kaufmännisch gearbeitet hat